

Informationen zur Abfallentsorgung: Veränderungen, Neuerungen und Bekanntes



Kompostierbare Biomüllbeutel

Auch "abbaubare Bioabfalltüten" sind nicht erlaubt!

Kunststoffe sind in der Biotonne grundsätzlich unzulässig, dennoch belasten unentdeckte, unerlaubte Kunststoffe den Bioabfall. Um aus den Bioabfällen aus dem Kreisgebiet weiterhin hochwertigen Kompost herstellen zu können, werden die Bioabfallbehälter stichprobenartig kontrolliert.

Regelmäßig werden dabei Fehlbefüllungen festgestellt. Auffällig häufig vertreten sind dabei insbesondere die im Handel als „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ verkauften Plastiktüten.

Dies hat zur Folge, dass diese Tonnen nicht geleert werden und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger durch den Entsorger über einen Infozettel an der Biotonne über das Fehlverhalten informiert werden. Die Verursacher sind angehalten, die Verunreinigungen bis zum nächsten Leerungstermin zu entfernen und die Tonnen dann erneut zur Leerung bereitzustellen.

Dabei sind sämtliche Plastikabfälle in der Biotonne unzulässig. Diese stellen einen Fremdstoff im Bioabfall dar und gefährden die Reinheit des daraus produzierten Komposts. **Auch die im Handel verkäuflichen, vermeintlich biologisch abbaubaren Plastiktüten können nicht in der im Kompostwerk vorgesehenen Verrottungszeit abgebaut werden und dürfen daher entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Helmstedt nicht über den Biomüll entsorgt werden.**

Alternativ können - in kleinen Mengen - unbeschichtetes Zeitungspapier oder auch Papiertüten verwendet werden, um die Flüssigkeitsbildung innerhalb der Tonne zu reduzieren.

Altölentsorgung

Altöl wird grundsätzlich beim Schadstoffmobil nicht angenommen.

Händler, die Getriebe- oder Motorenöl verkaufen, sind verpflichtet, das verkaufte Altöl kostenfrei wieder zurückzunehmen. Dieselben Pflichten gelten auch für den Versandhandel, wobei hier die Versandkosten nicht vom Händler übernommen werden müssen.

Befüllung der gelben Säcke

Im Auftrag der Dualen Systeme übernimmt die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH die Sammlung von Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack).

Für den Gelben Sack sind unter anderem diese Stoffe zugelassen:

- **Kunststoffe:** Becher, Folien, Beutel, Netze, Tüten, Flaschen, Schalen, Tuben
- Styroporverpackungen
- **Metalle:** Getränkedosen, Gemüsedosen, Aluminiumfolien, Aluminiumschalen, Kronkorken, Schraubverschlüsse, Tablettenverpackungen mit Alufolie
- **Verbundstoffe:** Getränkekartons (Tetra Pak), Vakuumsdosen für Tee, Kakao und Pulvernahrung, Papier-Verbundverpackungen, wie z. B. Instant-Suppentüte

Nicht zum Gelben Sack zugelassene Stoffe sind:

- Materialien und Gegenstände, die nach ihrem ursprünglichen Zweck keine Verpackungen sind
- Typischer Hausmüll: Katzenstreu, Kleintierstreu, Tierkot, Staubsaugerbeutel, Kehricht, Zigaretten, Asche, Windeln, defekte Gebrauchsgegenstände, Hygieneartikel, Flachglas, Binderfarbe (ausgehärtet), Tapetenreste, nicht mehr verwendbare Putztücher und anderes.

Wilder Müll

Leider wird unsere Umwelt immer wieder als „wilde Müllkippe“ missbraucht.

Als "wilden Müll" bezeichnet man illegale Ablagerungen von Abfällen in der freien Landschaft. Diese Müllablagerungen werden heutzutage überall aufgefunden, auf und an der Straße, im Wald oder auf dem Feld.

„Weggeworfen“ wird dabei alles, was nicht mehr benötigt wird: Hausmüll, Gartenabfälle (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt), Renovierungsabfälle, Sperrmüll, Altreifen, Kühlschränke, Flachglas, Batterien und vieles mehr. Dabei können viele dieser Abfälle ohne Mühe einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden, zum Teil sogar ohne eine separate Gebühr.

Auch werden immer häufiger gefährliche Abfälle, allgemein als Sondermüll bezeichnet, illegal abgelagert. Dazu gehören z. B. Asbest, Asbestzementabfälle, wassergefährdende Flüssigkeiten, Altöl, teerölimprägnierte Lichtmasten und Bahnschwellen.

Die illegale Beseitigung dieser Abfälle stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen das Abfallrecht und einen Straftatbestand dar.

Daher ist Ihre Mithilfe gefragt:

Beim Auffinden von "wildem Müll" schreiben Sie bitte, unter Beifügung einer genauen Ortslage und einer Bildaufnahme, eine E-Mail an:

wildermuell@landkreis-helmstedt.de.

So kann die Entsorgung der Abfälle veranlasst und ggf. der Verursacher ermittelt werden. Liegen Hinweise auf einen Verursacher vor, wird von der Unteren Abfallbehörde neben einem abfallrechtlichen Verfahren auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Bei gefährlichen Abfällen ermitteln die Strafverfolgungsbehörden.